



Verband der Reservisten der
Deutschen Bundeswehr e.V.
Geschäftsstelle Pocking
Thomas | Bader
Organisationsleiter
Ausbeckplatzl 7 | 94060 Pocking
Tel. +49 (0) 8531 28 30
Fax +49 (0) 8531 98 12 55
pocking@reservistenverband.de
www.reservistenverband.de

Pocking, den 06.01.2020

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. „Reservistenarbeitsgemeinschaft“ (RAG) – Geschäftsordnung der RAG Bergfex / Kreisgruppe Rottal

§ 1 Name, Rechtsform, Zweck

1. Die Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) führt den Namen: **RAG Bergfex**
2. Die RAG Bergfex ist ein Zusammenschluss bergsportinteressierter Reservistinnen und Reservisten, sowie fördernder Mitglieder.
3. Die Mitglieder der RAG organisieren regelmäßig Bergtage und militärische Ausbildung im steilen Gelände zum Erhalt und der Steigerung der persönlichen Leistungsfähigkeit. Sie unterstützen und fördern die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen sowie die Ausbildung im Rahmen der militärischen Förderung der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit dem Kreis- / Bezirksvorstand.
4. Für die RAG Bergfex gilt uneingeschränkt die Satzung und die Ordnungen des VdRBw.
5. Die RAG-Begfex kann nur gegründet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Bergfex können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder entsprechend der Satzung und der Folgeordnungen erlangen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand der RAG Bergfex zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG Bergfex.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Bergfex endet durch Austritt. Die Mitgliedschaft im VdRBw bleibt davon unberührt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im VdRBw endet auch automatisch die Mitgliedschaft in der RAG Bergfex.

2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG Bergfex gerichtete schriftliche Erklärung.
3. Für das Kalenderjahr an die RAG Bergfex entrichteten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der RAG Bergfex sind gleichberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des VdRBw und dieser Geschäftsordnung.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele sowie die Ziele der Verbands- und Reservistenarbeit durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Organe der Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG)

1. Die RAG Bergfex ist eine Arbeitsgemeinschaft der Kreisgruppe Rottal im VdRBw. Sie organisiert sich wie eine Reservistenkameradschaft.
2. Die Organe der RAG Bergfex sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand der RAG Bergfex

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der RAG Bergfex besteht aus allen Mitgliedern der RAG-Bergfex; sie ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich nach der Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO) des VdRBw.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der RAG Bergfex gemäß der WaDO.

§ 7 Der Vorstand der RAG Bergfex

1. Der Vorstand der RAG Bergfex vertritt die Belange der RAG Bergfex und ihrer Mitglieder nach außen im Rahmen seiner Zuständigkeit im VdRBw.
2. Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach der Satzung und Organisationsordnung des VdRBw, sowie dieser Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand der RAG Bergfex besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellv. Vorsitzenden (bei Bedarf 1 - 2 weiteren stellv. Vorsitzenden),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach den Ordnungen des VdRBw.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8 Sonderbeiträge

1. Neben den Beiträgen der Mitglieder zum VdRBw kann die Mitgliederversammlung der RAG- Bergfex die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und deren Höhe beschließen. Diese Beiträge sind gem. Finanzordnung zu verwenden.

§ 9 Kassenwesen, Revision

1. Die RAG Bergfex hat das Kassenwesen nach der Finanzordnung des VdRBw zu führen.

§ 10 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird jedem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft in der RAG Bergfex ausgehändigt.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der RAG Bergfex erkennt jedes Mitglied die Verbindlichkeit dieser Geschäftsordnung und sonstiger Bestimmungen des VdRBw an.

§ 11 Auflösung der RAG Bergfex

1. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung der RAG- Bergfex beschließen. Die Auflösung hat unter Beachtung der Satzung und deren Folgeordnungen, hierbei insbesondere der Finanzordnung, zu erfolgen.
2. Die RAG Bergfex kann durch den Kreisvorstand aufgelöst werden, wenn weniger als 7 ordentliche Mitglieder der RAG Bergfex angehören oder keine regelmäßige Ausbildung mehr stattfindet.
3. Dem Vorstand der RAG Bergfex ist vor Auflösung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die daraus resultierende Entscheidung des Kreisvorstandes ist schriftlich zu begründen und zu den Akten der Kreisgruppe zu nehmen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 06.01.2020 in Kraft.